

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 52

  

**Artikel:** Baufragen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581641>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Gutachten des Bezirksarztes lautete in Haupt- sachen wie folgt:

Laut Plänen und Akten handelt es sich um den einzig unbebauten Platz des von Utoquai, Seehof-, Dufour- und Seerosenstraße eingerahmten Viertels, in dem sich die klägerischen Gebäude befanden und worauf die Garage mit dem Ausmaß 39 auf 30 m Grundfläche einstöckig erstellt werden sollte.

Leider schließe das modernste Fahrzeug, das Benzin- automobil, neben seinen, nur nach der Zweckerfüllung beurteilt, so hervorragenden Vorteilen eine Anzahl kaum zu bestreitender Nachteile beim Betrieb in sich, nicht nur für Führer und Fahrgäste, sondern noch mehr für Passanten und Nachbarn der Remise, namentlich dann, wenn es sich nicht nur um ein oder wenige, sondern wie bei der projektierten Garage an der Dufour-Seerosen- straße um etwa 30 Wagen handle.

Dabei brauche der Experte nur auf seine sanitärischen Begutachtungen ähnlicher Bauprojekte an der Scheideg- straße, Zürich 2, und an der Seegartenstraße, Zürich 8, im Jahre 1913 zu handlen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens zu verweisen.

Die gesundheitlichen Nachteile ließen sich im all- gemeinen dahin definieren:

a) Fürs erste stelle der bekannte widerwärtige Ge- ruch oder geradezu Gestank des Benzins, für den die meisten Personen eine ganz besondere Empfindlichkeit besäßen, eine arge Belästigung dar und sei imstande, bei stetiger Wiederkehr oder fortdauernder Einwirkung schon an und für sich zu ernervieren und damit Appetit- losigkeit, Unlust zur Arbeit, morose Stimmung zu er- zeugen.

Zu dieser Gesundheitsschädigung komme nun aber noch eine ernstere, die den Grund in der häufig wieder- halten oder konstanten Einatmung der flüchtigen Gase des Benzins und des Rauches bei seiner Verbrennung habe, die, wenn auch durch die Luftbewegung zum Glück in erheblicher Verdünnung, nicht bloß bei längerem Auf- enthalt in der Garage, sondern auch in der Nachbarschaft, namentlich unter begünstigenden atmosphärischen Ver- hältnissen: tiefer Barometerstand, Windstille, schwüle Temperatur, Nebel — bei vielen Hausbewohnern Kopf- weh in zunehmendem Grade, bis zur Unertaglichkeit, sowie Blässe durch Sinken der Ernährung und Blut- bildung hervorzubringen vermöge. Denn das flüchtige Benzin sei ein Gemenge sehr giftiger Kohlenwasserstoffe: Benzol, Toluol, Xylol, bei der Verbrennung noch ge- mischt mit Kohlenäure und Kohlenoxyd, und rufe, in konzentrischer Form eingeatmet, akute Vergiftungs- erscheinungen hervor. Benommenen Kopf, Schwindel, Ohrensausen, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot bis zur Ohn- macht mit Zittern und Zuckungen. Diese Dünste würden sich am meisten entwickeln in der Umgebung der Reservoi- s bei ihrer Füllung und Materialentnahme und der Neu- verproviantierung der Automobile.

Dazu geselle sich jedoch noch eine indirekte Gesund- heitsschädigung dadurch, daß die Umwohner, um dem lästigen Benzingeruch möglichst zu entgehen, gezwungen wären, hinter geschlossenen Fenstern und Türen in schlecht ventilierten Wohn-, Arbeits- und Schlafräumen zu ver- bleiben, den Aufenthalt auf Balkonen, offenen Veranden und in Gärten tunlichst zu vermeiden, und das gerade noch zu Zeiten, da die Witterungsverhältnisse am meisten gute Lüftung und recht ausgedehnten Aufenthalt im Freien gestatten würden. Und damit wären sie ähnlicher Gesundheitgefährdung ausgesetzt, wie man sie bei der schlechtbemittelten Bevölkerung so sehr bedauere und be- kämpfe: der Gefährdung durch Blutarmut, durch rheu- matische und katarthaltige Leiden, Tuberkulose u. dergl. Noch in anderer Beziehung spiele indessen gesundheitlich das

Benzin eine gewisse Rolle, nämlich mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit, namentlich bei den nicht geringen Vor- räten, die auch bei der stärksten Einschränkung für einen solchen Betrieb erforderlich sein würden, und trotz der Vorschriften die in Voraussicht dieser Feuergefährlichkeit für den Fall der Ausführung des Projektes von der Bau- sektion I des Stadtrates gemacht worden seien: Ein- feuerung der Heizung außerhalb der Remise, Benzin- zisterne nicht eingebaut in die Remise, keine Lagerung von größeren Mengen von Benzin, Erstellung einer Feuerlösch- einrichtung.

Das Bewußtsein nämlich, infolge der leichten Ent- zündbarkeit und Explosionsgefährlichkeit des Benzins beständig gleichsam auf einem Pulverfasse zu sitzen, werde sicherlich das Ruhebedürfnis und Ruhegefühl das sonst schon durch die gewohnten Widerwärtigkeiten des Alltagslebens genügend geplagten Städters nicht gerade erhöhen, im Gegenteil ihm noch mit einer neuen, ihm wohlentbehrlichen Angst und Sorge belasten, ganz ab- gesehen von der eventuellen Erhöhung der Prämien für Gebäude- und Mobilarversicherung in den benachbarten Häusern. (Schluß folgt.)

## Baufragen.

Ein Fachmann berichtet im „Bund“: Die Vor- stellungen, die man sich im allgemeinen von der Ent- stehung eines Hauses macht, sind vielfach unklar, ja selbst irrtümlich. Die Ursache dieser mangelnden Kennt- nis liegt darin, daß die Öffentlichkeit nur die Ausführung des Bauwerkes sieht, nicht aber die grundlegenden Vor- arbeiten. Wie am Bau die Steine sich zur Mauer fügen und über den Mauern das schützende Dach auf- gerichtet wird, ist uns durch die Gewohnheit selbst- verständlich geworden. Aber schon der innere Ausbau mit seinen besonderen Einrichtungen moderner Technik entzieht sich der Beobachtung, und vollends die schöpferische Arbeit, die den Plan zu dem Ganzen schafft, bleibt im Arbeitszimmer verborgen und gibt sich nur in ihren Auswirkungen kund.

Zwei verschiedene Kräfte wirken beim Entstehen eines guten Hauses zusammen: Die Gestaltung des Bau- gedankens durch den Architekten und die Ausführung desselben durch die Unternehmer und Bauhandwerker. Der Architekt löst die vom Bauherren gestellte Aufgabe, er ersinnt den Plan zum Bauwerk unter Berücksichtigung der Gesetze der Baukunst, er trachtet, mit den einfachsten Mitteln das Beste zu erreichen und das Zweckmäßige mit dem Schönen zu verbinden. So entsteht der Ent- wurf; ihm folgen die Baupläne, die Berechnungen und alle die Vorarbeiten, die vor Beginn der Bauausführung das künftige Bauwerk genau erkennen lassen und über die Baukosten Aufschluß geben. Erst nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann die Ausführung beginnen. Bau- meister und Bauhandwerker kommen jetzt an die Reihe und geben dem vorläufig nur geplanten Haus greifbare Form und Gestalt.

Nun liegt die Frage nahe; Kann diese ge- samte Tätigkeit nicht in einer Person, dem Architekten oder dem Unternehmer vereinigt werden? In früheren Zeiten, da die Bauaufgaben — von Monumentalbauten abgesehen — einfacher waren und sich während langer Zeiträume gleich blieben, da namentlich die mit der Ausführung zusammenhängenden Fragen weniger verwickelt waren, konnten die von Grund verschiedenen Arbeiten der Projektierung und der Aus- führung eher in einer Hand vereinigt sein. Heute ist eine solche Vereinigung ohne Schaden nicht denkbar. Denn einerseits ist die Mannigfaltigkeit der Bauaufgaben

außerordentlich angewachsen; neue Zweckbestimmungen der Gebäude verlangen neue Lösungen, und die Fortschritte der Technik bedingen ständige Wandlungen. In gleichem Maße steigerten sich die Anforderungen an den Ausführenden. Die Arbeitsverhältnisse wurden schwieriger, ungelöste Fragen drängten sich Baumeister und Bauhandwerkern auf. Mit andern Worten: beide Gebiete füllen heute für sich ein Arbeitsleben aus und fordern eine ganze Kraft.

Die Trennung der Arbeit des Architekten von derjenigen des Unternehmers liegt somit in der Natur der Sache, jeder Verstoß gegen die Regel, jedes Anmaß einer unberufenen Tätigkeit rächt sich. Der Beweis hierfür liegt offen vor uns, er begegnet uns als abschreckendes Beispiel in Städten und Dörfern, in Wohn- und Industriequartieren. Er begegnet uns überall, wo Unkenntnis oder schlechter Wille dem Unternehmer Aufgaben überlassen, zu denen er mangels künstlerischer Ausbildung und Erfahrung nicht befähigt ist, wo er neben seiner erlernten beruflichen Arbeit auch schöpferische leisten soll. So entstanden jene beleidigenden Miethäuser, die mit überladener Aufmachung falschen Schein vortäuschen, jene nüchternen Industriebauten, die vor lauter Zweckmäßigkeit auf die einfachsten Gesetze der Verhältnisse verzichten, so wurden ländliche Wohnhäuser und Dorfkirchen mit dem Formenaufwand städtischer Gebäude überladen. Groß ist auch die Zahl der Gebäude, die als solche wohl schön und zweckmäßig, aber der Umgebung nicht angepaßt sind und die deshalb als störende Fremdkörper wirken. Fast in allen Fällen sind diese Bauünden darauf zurückzuführen, daß die Lösung der Bauaufgaben nicht einem tüchtigen Architekten, sondern unberufenen übertragen wurde.

Und doch ist die Vermutung dieser Bauünden leicht, der richtige Weg nahelegend. Er heißt Trennung der Arbeit, Architekt und Unternehmer jeder auf seinem Platz!

Wenn es sich darum handelt, einen Bebauungsplan zu entwerfen, zu raten, wie ein Haus auf einen Platz zu stellen sei, die Grundriszeinteilung zweckmäßig zu lösen, die innere Zweckbestimmung in den Fassaden zum Ausdruck zu bringen, den Garten dem Haus und dem Gelände anzupassen, die Kostenberechnungen aufzustellen, dann ist ein befähigter Architekt mit diesen Aufgaben zu betrauen. Seine Tätigkeit geht aber noch weiter; er ist der Berater und Vertrauensmann des Bauherrn, ihm liegt ob, mit dem Baugeld hauszuhalten, den Bauherrn vor unzureichenden Ausgaben und Überforderungen zu schützen, mit den einfachsten Mitteln das Beste zu erreichen. Wie anders sollte sich der Bauherr vor Schädigungen bewahren, als durch die Mitwirkung eines an der Ausführung und am Unternehmergewinn nicht interessierten Fachmannes?

Die Ausführung des Bauwerks aber bleibt Unternehmern und Bauhandwerkern vorbehalten; sie sollen ihre ganze Kraft der Ausführung widmen und alles daran setzen, die Arbeiten fachgemäß durchzuführen.

Nun hört man etwa den Einwand: Die Arbeit des Architekten kostet Geld. Gewiß, aber auch der Unternehmer könnte die Pläne und Berechnungen nicht umsonst liefern, auch er muß seine Angestellten bezahlen und seine Unkosten verrechnen. Das angeblich geschenkte Honorar muß unter allen Umständen vom Bauherrn getragen werden, wenn auch unter anderem Namen. Der Fall läßt sich durch viele Beispiele belegen.

Andererseits ist der Bauherr gegen allfällige Überforderungen durch den Architekten geschützt. Eine allgemein gültige, auch von den Behörden anerkannte Norm bestimmt die Entschädigung, die der Architekt für seine Arbeit zu fordern berechtigt ist; daneben verbietet sie den Mitgliedern des schweizerischen Ingenieur- und

Architekten-Vereins, außer der Honorierung durch den Bauherrn irgendwelche Beträge durch Lieferanten und Unternehmer anzunehmen. Diese Norm ist jedem Bauherrn zugänglich; ihre Ansätze sind nach Umfang und Bedeutung aller in Betracht kommenden Bauaufgaben abgestuft, so daß es sich auch bei scheinbar geringfügigen Bauvorhaben und Baufragen rechtfertigt, den Architekten zu Rate zu ziehen. Die Aufgabe wird sich bei richtiger Wahl des Architekten stets lohnen.

Voraussetzung ist allerdings die Übertragung an einen erfahrenen, den Titel zu recht führenden Architekten; denn auch hier gibt es leider Unberufene, die ein falsches Schild aushängen. Als Wegweiser dient die Zugehörigkeit zum schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (S. 3. A.).

Mögen obige Ausführungen dazu beitragen, allen, die mit Baufragen zu tun haben, den richtigen Weg zu weisen und Übelstände im Baugewerbe zu beseitigen; damit wäre nicht nur Einzelnen, sondern einer gesunden baulichen Entwicklung und damit der Allgemeinheit gedient.

## Verbandswesen.

**Schweizer. Baumeisterverband.** Am Sonntag tagte in Zürich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Cagianut (Zürich) die Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes. Neben der Erledigung interner Verbandsgeschäfte, der Bestätigung der bisherigen Zentralleitung und der Vornahme einiger Neuwahlen in den Zentralvorstand fand auch eine Aussprache über die wichtigsten Berufsfragen statt, wobei mitgeteilt wurde, daß mit den Maurern, Handlangern und Zimmerleuten zurzeit Verhandlungen über die Festsetzung der sommerlichen Arbeitsbedingungen schweben. Ferner wurden die durch die italienischen Behörden erschwerten Ausreisebedingungen für die italienischen Saisonarbeiter besprochen.

**Die Bernische Vereinigung für Heimatschutz** beteiligte sich im Jahre 1924 an der kantonal-bernschen Gewerbeausstellung in Burgdorf mit der „Burevistestube“, sie führte eine Ausstellung für Friedhofskunst in Bern durch und begann die Aufnahme eines Heimat-schutzfilms, der Leben und Treiben im Kanton Bern darstellen wird. Der Ertrag des „Bärndütsch“-Festes 1924 blieb infolge des durch die Witterung bedingten vorzeitigen Abbruchs hinter den Erwartungen zurück. Für die Durchführung ihres umfangreichen Programms wird die Vereinigung in den nächsten Jahren ein ähnliches Fest durchführen.

## Marktberichte.

**Holzmarktbericht.** (Aus der „Prättigauer Ztg.“). Die Brennholzpreise zeigen infolge des milden Winters und der Mehrzufuhr aus Sturmschäden eine leichte Vöckerung. Der schweizerische Durchschnittspreis (Städte inbegriffen) pro Klafter beträgt für Tannenspäalten 60 Fr., für Buchenspäalten Fr. 86.60, für entrindetes Papierholz Fr. 67.80. Ein Preisrückgang ist zu erwarten.

Auf dem Rundholzmarkt stehen die Februarerlöse im Durchschnitt um 4—5 Fr. pro Festmeter unter den Preisen des letzten Jahres. Von den Laubhölzern

4671

